



Premiere des ersten

Wuppertaler Forum zur Sicherheitswissenschaft und zum Brand- und Explosionsschutz

Brennpunkt

am Montag, den 9. März 2009

Erneut stellte die BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL ihre Rolle als sicherheitswissenschaftlicher „Partner der Feuerwehr“ sowie ihr Potenzial für die Bergische Region unter Beweis, indem sie in Kooperation mit der FEUERWEHR WUPPERTAL das interessierte Fachpublikum am Montag, den 9. März 2009 erstmalig zu einem Fachforum über das Thema „Zubehör und Hilfsmittel an Persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr“ eingeladen wurde. Knapp einhundert Mitglieder von Feuerwehren, Feuerwehrverbänden, Sicherheitswissenschaftler und Studierende der Sicherheitstechnik folgten der Einladung und beteiligten sich engagiert an dem Themenabend.

Der Initiatorenkreis des Forums Brennpunkt umfasst die Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Uli Barth (Leiter des Lehrstuhls ‚Methoden der Sicherheitstechnik/Unfallforschung‘, Wuppertal), Herrn Ltd. BD Dipl.-Chem. Siegfried Brütsch (Leiter der Berufsfeuerwehr Wuppertal), Herrn Städt. BD Dipl.-Ing. Ulrich Cimolino (Berufsfeuerwehr Düsseldorf) und Herrn Städt. BD Dipl.-Ing. Dirk Aschenbrenner (Berufsfeuerwehr Dortmund). Die Initiative bezweckt, bedeutsame Fragestellungen aus der Sicherheitswissenschaft, insbesondere aus dem Brand- und Explosionsschutz zu thematisieren. Das Veranstaltungskonzept sieht vor, das Forum Brennpunkt zukünftig in einem halb- bis vierteljährlichem Abstand durchzuführen und damit eine neutrale Informationsplattform zu bieten, auf der sich dann auch die interessierte Fachöffentlichkeit begegnen und ergebnisoffen austauschen kann.



Bild: Referenten und Moderatoren des Forums Brennpunkt

(Fotos: Martin Henze, BUW - Öffentlichkeitsarbeit Abt. Sicherheitstechnik)

Die Redensart „Nomen est Omen“ traf denn auch die bei der Premiere des Forums „Brennpunkt“ thematisierte Problematik „Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr im Spannungsfeld von Produktsicherheit und Arbeitssicherheit“. Ein Spannungsfeld resultiert aufgrund der in der Einsatzpraxis der Feuerwehren teils unumgängliche Erfordernis, teils aber auch den die praktische Realität darstellenden Umstand, dass einerseits verschiedene Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) miteinander und andererseits PSA mit unterschiedlichsten Zubehörartikeln kombiniert werden.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer führte Herr Prof. Barth zunächst in die Thematik ein: Als persönliche Schutzausrüstungen gelten Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden. Der europäische Sicherheitsansatz fußt auf den zwei Säulen der Produktsicherheit (Europäische Binnenmarktrichtlinie) sowie der Arbeitssicherheit (Europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie). Daraus ergeben sich einschlägige Verantwortlichkeiten für Hersteller von PSA einerseits sowie



Bereitsteller und Benutzer von PSA andererseits. PSA sind den technischen Arbeitsmitteln gleichgestellt und unterliegen auf nationaler Ebene dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG), insbesondere der 8. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen – i.d.R. durch den Hersteller - von PSA - 8. GPSGV). Dem steht die Bereitstellung von PSA durch den Arbeitgeber (Leiter der Feuerwehr) sowie die Benutzung durch die Beschäftigten (Angehörige der Feuerwehr) bei der Arbeit gegenüber. Letzteres ist geregelt in der dem Arbeitsschutzgesetz nachgeordneten Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung, PSA-BV). Mit Hilfe der Prüfung und Zertifizierung einer PSA belegt der Hersteller, dass er im Sinne der Vorschriften eine sichere PSA in Verkehr bringt. Stellt der Leiter einer Feuerwehr diese PSA den ihm unterstellten Feuerwehrangehörigen zur Verfügung, löst dies eine sogenannte Vermutungswirkung aus, d.h. der Feuerwehrangehörige wird davon ausgehen, dass die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung „sicher“ ist.

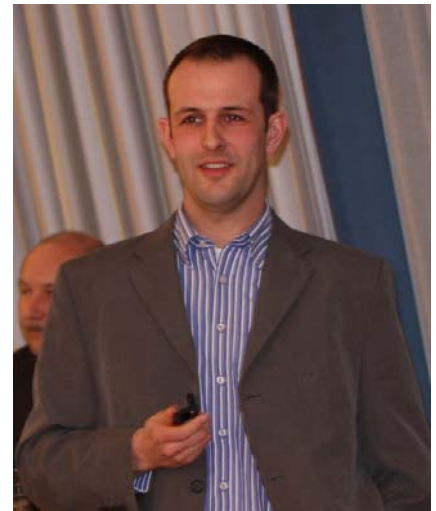
Sobald die PSA jedoch unter Einsatzrahmenbedingungen benutzt wird, die von den Bedingungen der bei der Prüfung und Zertifizierung zugrunde gelegten Normen abweicht, ist der Bereitsteller in der Pflicht, diesen Sachverhalt mittels einer Gefährdungsbeurteilung zu würdigen. Das Erfordernis zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen ergibt sich insbesondere im Falle der Kombination

von PSA sowie bei der Kombination von PSA und Zubehör. Abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss er unter Umständen notwendige Schutzmaßnahmen veranlassen, um Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Beschäftigten zu gewährleisten.

Die vom Bereitsteller durchzuführende Gefährdungsbeurteilung erlangt ihre zentrale Bedeutung als Resultat des sogenannten „gefährdungsorientierten Ansatzes“, der integral mit der neuen europäischen Regelwerksgestaltung verbunden ist.

Den ersten Schwerpunkt des Forums bildeten vier Impulsreferate.

Zunächst sprach Herr OBM Björn Lüssenheide (Gründer Atemschutzunfaelle.eu, BF Osnabrück, FF Bramsche-Achmer) über die systematische Erfassung und Auswertung von Atemschutzunfällen. In diesem Zusammenhang machte er deutlich, dass im Gegensatz zu der Situation in Deutschland, beispielsweise in Frankreich (Bureau Prévention Accidents Enquêtes im Innenministerium), in England (z. B. die Gewerkschaft Fire Brigade Union) oder in den Vereinigten Staaten (Federal Emergency Management Agency U.S. Fire Administration) dieser Aufgabenbereich zentral wahrgenommen wird. Er bemängelte das Fehlen einer zentralen Meldestelle sowie einer strukturierten Unfallanalyse. Exemplarisch beleuchtete er die Arbeit und wichtige Erkenntnisse der 1996 gestarteten Initiative „www.ateschutzunfaelle.eu“. In der internationalen Unfalldatenbank finden sich mittlerweile mehr als 600 Todesfälle, fast 1000 Verletzte und etwa 100 sonstige Zwischenfälle (Beinaheunfälle und Probleme mit der Ausrüstung). Die Unfallpyramide nach Skiba lässt eine sehr hohe Dunkelziffer, insbesondere der Beinaheunfälle, vermuten. Eher selten werden diese Zwischenfälle in Eigeninitiative gemeldet, den Veröffentlichungen geht meist eine umfangreiche Redaktionsarbeit voraus. Dem Team gehören mittlerweile 14 Kollegen aus Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden an, allesamt Feuerwehrpraktiker aller Hierarchiestufen. Neben der Unfalldatenbank im Internet werden von dem Team auch Kongresse organisiert. Der nächste Kongress findet am 25. April 2009 im hessischen Eppstein statt. Dort werden u. a. Referenten aus London (Großbritannien), Paris (Frankreich), Budapest (Ungarn) und Columbia (USA) erwartet.



Anschließend erläuterte Herr Dipl.-Ing. Michael Siebrecht (Prüflaboratorium und Fachstelle für Atemschutz der DEKRA EXAM GmbH, Essen) im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von PSA bei den Feuerwehren die Grundzüge der Prüfung und Zertifizierung unter der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) und weiteren einschlägigen europäischen und deutschen Prüfnormen für Hersteller.

Hierbei wurde die teilweise notwendige Hintergrundinformation über den Inhalt der EG-Baumusterprüfungen im Bereich von Atemschutzgeräten und Feuerwehrhelmen gegeben.



Die PSA-Richtlinie unterscheidet drei Kategorien von PSA. Die Herstellung von PSA der Kategorie III (z.B. Atemschutzgeräte, Feuerwehrhelme, Schutzkleidung für die Brandbekämpfung, usw.) unterliegt einer verpflichtenden EG-Baumusterprüfung und einer zusätzlichen Kontrolle der fertigen PSA, entweder im Rahmen der EG-Qualitätssicherung für das Endprodukt oder durch Nachweis des EG-Qualitätssicherungssystems mit Überwachung.



Bild: Praktische Leistungsprüfung
(Foto: Feuerwehr Essen)

An Hand von verschiedenen Fallbeispielen aus der PSA-Richtlinie und der Einsatzpraxis der Feuerwehren wurde aufgezeigt, dass durch die Art der Bereitstellung oder Nutzung von kombinierten PSA und Zubehör an zertifizierter PSA der Benutzer formalrechtlich zum Hersteller im Sinne der europäischen Richtlinien werden kann.

Aus dem „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ könnte sich folgende Sichtweise zusammenfassen lassen:

Der Anwender darf die PSA durch das trennbare bzw. untrennbare Befestigen von so genannten Zubehörteilen nicht so verändern, dass hierdurch der Träger gefährdet wird und keine anderen wesentlichen Anforderungen zutreffen bzw. die Anforderungen an die PSA nicht mehr erfüllt werden.

Sollte eine entsprechende Betrachtung (Risikoanalyse) des Anwenders dazu führen, dass die „veränderte“ PSA weiterhin

- den Anforderungen der europäischen Richtlinie 89/686/EWG (PSA-Richtlinie) entspricht,
- Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bietet, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entspricht und
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,

könnte der Anwender diese Änderung entsprechend durchführen.

Die Verantwortung trägt in jedem Fall derjenige, der die verschiedenen PSA miteinander kombiniert bzw. verändert. In einem solchen Fall muss er die Verantwortung des „Herstellers“ übernehmen. Demzufolge muss er sicherstellen, dass das Produkt richtlinienkonform ist und eine entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die eventuell rechtlichen Folgen unter anderem aus dem Arbeitsschutzgesetz, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz.



Bild: Prüfung der Beflammung
(Foto: DEKRA EXAM GmbH)

Herr BD Dipl.-Ing. Ulrich Cimolino erläuterte das Spannungsfeld aus dem Blickwinkel der Feuerwehr. Besonders anschaulich wurde sein Vortrag dadurch, dass er dem Auditorium zahlreiche Beispiele zur Kombination von PSA und Zubehör praktisch vorführte. Dabei beschrieb er vor allem die Problematik konkurrierender bzw. sich widersprechender Norm- bzw. Einsatzanforderungen (bis hin zu Vorgaben aus Feuerwehrdienstvorschriften!) verschiedener PSA-Bestandteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Zubehör (wie z.B. die nach schweren Unfällen im Einsatzdienst nun seit über 10 Jahren geforderten Feuerwehrnotsignalgeber bzw. Bewegungslosmelder).



Bild: Trupp ausgerüstet für den Innenangriff (mit Funkgerät mit Handmonophon, Notsignalgeber, Leinenbeutel sowie Zubehör an PA bzw. PSA). (Foto: Feuerwehr Herrstein)

Er forderte eine schnellere Reaktion auf die Auswertung von Einsatz- und Übungserfahrungen, auch bezüglich der notwendigen Ergänzung der Ausrüstung. Es dürfe nicht sein, dass diese aufgrund von „Prüfungsvorbehalten“ dem Anwender vorenthalten werden – und damit letztlich den sicheren

Einsatz bzw. sogar deren Leben gefährde. Dies gelte z.B. für die bereits flächendeckend eingeführten Notsignalgeber (Bewegungslosmelder) ebenso wie für die noch fast nirgendwo eingeführte Zugentlastung an der Mitteldruckleitung eines Rettungs-PA, die zwar i.d.R. nicht zugelassen wäre, aber mit deren Hilfe im Gegensatz zum normalen „zugelassenen“ Mitteldruck-Anschluss, die Maske des zu Rettenden nicht in der überwiegenden Zahl der Fälle durch die Rettung undicht werde. Entsprechende Erfahrungen liegen mittlerweile nicht nur von der Berliner Feuerwehr vor, die hier mit Vorreiter in der Auswertung von vielen Übungen im Rahmen der Schulung zum Vorgehen der Sicherheitstrupps ist.

Den vierten Impulsvortrag gestaltete der Leiter des Dezernates Feuerwehr bei der Unfallkasse NRW Herr Dipl.-Ing. Martin Bach, der insbesondere auf die Belange Pflichten des Arbeitsgebers bzw. von Führungskräften und Haftung einging.

Im Rahmen des zweiten Schwerpunkts des Abends erfolgte eine, von Herrn Brütsch und Herrn Barth gemeinsam moderierte Podiums- und Plenardiskussion.



Aus der Diskussion ging zunächst verhältnismäßig deutlich hervor, dass zahlreichen Leitern von Feuerwehren ihre Garantenstellung noch nicht gegenwärtig ist. Mit anderen Worten, in welchem Maße ihnen rechtlich verankerte Arbeitgeberpflichten und Aufgaben obliegen. Das Maß an Verantwortung ist eine Folge der Harmonisierung und Liberalisierung des sicherheitlichen Rechts in der Europäischen Gemeinschaft. Dementsprechend erklärt sich auch eine entsprechende Unsicherheit bezüglich der Wichtigkeit und Durchführung systematischer Gefährdungsbeurteilungen als Grundvoraussetzung für die Auswahl und Bereitstellung von PSA. Die in die Diskussion eingebrachten Beispiele aus der Anwendungspraxis von Gefährdungsbeurteilungen in verschiedenen industriellen Branchen wiesen darauf hin, dass die Industrie diesbezüglich offensichtlich einen Vorsprung gegenüber der Praxis und Durchdringung im Kreise der Feuerwehren erlangt hat. Mancher Leiter einer Feuerwehr geht noch immer davon aus, dass es ausreicht eine als „sicher“ geprüfte und zertifizierte PSA zu beschaffen und ohne eigenes Zutun – Gefährdungsbeurteilung vor dem Bereitstellen – den unterstellten Benutzern zur Verfügung zu stellen. Der sogenannte „neue Ansatz“ im europäischen Recht zielt jedoch darauf ab, dass sich der Bereitsteller nicht in allen Fällen allein auf eine geprüfte und zertifizierte Produktsicherheit verlassen kann und darf. Um letztlich einen sicheren Feuerwehreinsatz zu gewährleisten muss der Bereitsteller mit Hilfe seiner Gefährdungsbeurteilung quasi den Übergang von der Produktsicherheit zur Arbeitssicherheit bewerkstelligen. Im Zuge der Harmonisierung des europäischen Rechts wurde

dem Bereitsteller einerseits mehr Entscheidungsfreiraum zugesprochen (Liberalisierung), im Gegenzug übernimmt dieser dafür aber auch ein Mehr an Verantwortung.

Herr Dipl.-Ing. Hartmut Ziebs, Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) appellierte an dieser Stelle der Diskussion an die Fachkompetenz, aber auch an das Selbstvertrauen der Feuerwehrführungskräfte, insbesondere der freiwilligen Feuerwehren, sich mit diesen Gefährdungsbeurteilungen zu befassen. „Wir haben hier offensichtlich noch bei vielen Feuerwehren einen Nachholbedarf, dennoch dürfen wir uns aufgrund unserer Fachkompetenz zutrauen, diesen aufzuholen. Wir sollten dabei mit Selbstvertrauen an diese Aufgabe herantreten und ggf. auch die Unterstützung bei den Sicherheitsingenieuren der Bergischen Universität Wuppertal beiziehen.“

Herr Cimolino forderte in der Diskussion vor allem von den Verbänden hier mehr Unterstützung bzw. fertige Gefährdungsbeurteilungen, für die Bereiche, die gleich strukturiert und den gleichen Verwendungszweck erfüllen. Er war sich mit Ltd. BD Dipl.-Ing. Thomas Lembeck, BF Essen und Vorsitzender des AK Ausbildung der AGBF einig, dass dies sonst vor allem für die rein ehrenamtlichen Feuerwehren in der Realität nicht flächendeckend zu leisten sei. Das Ref. 8 der vfdb habe dazu gute Ansätze vorgelegt, die es nun praxisnah anzupassen bzw. zu erweitern gelte.

Zum Abschluss des Forums fasste Herrn Ltd. BD Dipl.-Chem. Brütsch die wesentlichen Aspekte aus den Impulsvorträgen und der gemeinsamen Diskussion zusammen. Im Rahmen seines persönlichen Fazits dankte er den Initiatoren dafür, dass es diesen ganz offensichtlich gelungen ist, mit dem Forum Brennpunkt an der Bergischen Universität Wuppertal eine Plattform zu errichten, auf der auch kontroverse Fachpositionen im Sinne der Einsatzsicherheit ungehemmt ausgetauscht werden können. Sein Dank galt allen Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich in engagierter und sachlicher Weise in der Plenardiskussion einbrachten. Sein Fazit schloss er mit der zuversichtlichen Erkenntnis, dass aus der an diesem Abend neuformierten Partnerschaften die Universität respektive die dortige Sicherheitswissenschaft, die Feuerwehren und die Region Bergisches Land in Zukunft von positiven Synergieeffekten profitieren können.



Nach dem offiziellen Ende des Forums fanden sich im Gästehaus der Universität am Campus Freudenberg noch zahlreiche Gesprächsgruppen zusammen und führten ihre Fachdiskussionen fort. Dankenswerter Weise hatten die Wuppertaler Sicherheitsstudenten einen Apéro organisiert und für das leibliche Wohl der Gäste vorgesorgt.

Interessenten zukünftiger Brennpunkt-Foren können sich per Email (msu@uni-wuppertal.de) registrieren. Sie erhalten dann zu dem jeweiligen Forum rechtzeitig eine Vorabinformation sowie eine anschließende Zusammenfassung.